Informationen E-Rezept / Das Grüne Rezept

Die Rechtsgrundlagen für das E-Rezept finden sich in den Paragrafen 360 und 361 SGB V, den Bundesmantelverträgen der gesetzlichen Krankenkassen (GKV) mit den Ärzten (§ 86 Abs. 3 SGB V), dem Rahmenvertrag mit den Apothekern (§ 346 SGB V) sowie in den Konzepten und Spezifikationen der Gematik (Nationale Agentur für Digitale Medizin). Ursprünglich war geplant, dass ab dem 1. Januar 2022 das elektronische Rezept für alle apothekenpflichtigen Arzneimittel zulasten der GKV für Fertigarzneimittel, Freitextverordnungen, (strukturierte) Rezepturen und Wirkstoffverordnungen verpflichtend ist. Mit zwei Jahren Verspätung sind nun seit dem 1. Januar 2024 alle Arztpraxen zur Ausstellung von E-Rezepten verpflichtet. In Situationen, in denen es Vertragsärztinnen und -ärzten nicht möglich ist – beispielsweise aufgrund von technischen Systemfehlern - dürfen sie weiterhin das Muster 16 verwenden.

Im Rahmen des Praxisbesuchs stellen Ärztinnen und Ärzte das E-Rezept papierlos aus und senden es in einen zentralen E-Rezept-Speicher. Der Patient hat nunmehr für die Einlösung des E-Rezeptes die Wahl: Er geht mit seiner Gesundheitskarte (eGK) in die Apotheke vor Ort, dort wird diese in das Kartenterminal durch das Apothekenteam gesteckt und der Patient erhält seine Arzneimittel sofort. Des Weiteren hat der Patient über die Gematik App "Das E-Rezept" die Möglichkeit das E-Rezept voll digital bei Apotheken einzulösen. Als weiterer digitaler Weg lässt sich ein E-Rezept in Apps von Apotheken bzw. Versandapotheken per Card-Link-Verfahren mit der Gesundheitskarte (eGK) einlösen.

Sollte für Patienten der digitale Weg nicht möglich sein, können sie das E-Rezept in der Praxis auch als Ausdruck bekommen und mit diesem zur Einlösung in die Apotheke gehen.

Primär ist das E-Rezept für verschreibungspflichtige Medikamente gedacht, aber die Verordnung von nicht-verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist ebenfalls möglich und erfolgt dann als sogenanntes Grünes E-Rezept.

Für das Grüne E-Rezept ist der rechtliche Rahmen sowohl durch die Regelung in Paragraf 86 Absatz 3 SGB V, den Vorgaben der Gematik, als auch durch die Regelungen des Bundesmantelvertrages – den die Kassenärztlichen Vereinigungen und der Spitzenverband der Krankenkassen vereinbart haben – festgelegt. Die Arzneimittel, die mittels des Grünen E-Rezepts abgegeben werden, sind keine Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung. Daher ist eine Arzneimittelverordnung über das Grüne E-Rezept – wie auch weiter über das Grüne Rezept in Papierform – freiwillig für Arzt und Patient.

Mit der Einführung des Grünen Rezeptes 2004 blieb die Verordnung von nicht-verschreibungspflichtigen Arzneimitteln fester Bestandteil der ärztlichen Gesundheitsversorgung. Es bindet apothekenpflichtige, nicht-verschreibungspflichtige Arzneimittel in ein ärztliches Gesamtbehandlungskonzept ein und vereinfacht die tägliche Arbeit der Ärzte- und Apothekerschaft.

Informationsquellen:

https://www.das-e-rezept-fuer-deutschland.de/